

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1977)
Heft: 11-12

Artikel: Langwies und die Anfänge seines Gerichtes
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, November/Dezember 1977 Nr. 11/12

Langwies und die Anfänge seines Gerichtes

Von Elisabeth Meyer-Marthaler

Selbst wenn man den Zuwachs an wirtschaftlichem und militärischem Potential für die Feudalherren bei der Ansiedlung von Wallisern in den bündnerischen und vorarlbergischen Tälern¹ nicht gering veranschlagt, so blieb es doch nur Gewinn der ersten Zeit. Steuerleistungen, Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit, Waffendienst und Lehenszinse verloren schon im Verlaufe des 15. Jahrhunderts an Bedeutung, und zwar durch Ablösung seitens der Siedlergemeinden, teils durch den Verlust wirklicher Herrschaftsrechte. Die entscheidende, weil dauernde Folge der Niederlassung war politischer Art und bestand in der Bildung neuer Gerichte unter aussergewöhnlichen Rechtsbedingungen und Freiheiten für die Gerichtsgemeinde selbst.² Lehenbrief oder Abkommen bestimmten den Umfang der feudalen Hoheitsrechte wie der Gemeindefreiheiten. Das gilt im besonderen für jene Gerichte, die für sich das Recht der Davoser Walser in Anspruch nehmen und sich auf deren Lehen- und Freiheitsbriefe berufen konnten. In der Entwicklung ihrer Rechte gewannen damit Langwies und in beschränktem Umfange Innerbelfort bis ins 17. Jahrhundert hinein einen Vorsprung vor den anderen Gerichten des Vazisch-Toggenburgischen Herrschaftsgebietes. Mit dem Davoser Recht hängt vor allem nicht nur ein grösseres Mass an Freiheiten, sondern der rechtsschöpferischen Möglichkeiten zusammen. Die Gesetzgebung ist vom Willen und der Zustimmung des

Landesherrn unabhängig, und diesem Umstand ist auch der überraschende Reichtum an Satzungen, wie wir ihn beispielsweise in Langwies finden, zu verdanken.

Hoheits- und Besitzrechte über und im Tal Schanfigg sind urkundlich nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts feststellbar. 1338 steht es von Sassal bis zum Strela (*von Sassael vntz vff Striael*) als Vazisches Erbe und bischöfliches Lehen im Besitz des Grafen Rudolf von Werdenberg und seiner Gemahlin Ursula von Vaz.³ An seiner Lehenshoheit hat der Bischof von Chur bis zum Auskauf durch die Gerichtsleute 1657 festgehalten.⁴ Das Lehen selbst, das erb-, dann kaufweise in die Hände der Grafen von Toggenburg, Montfort, der Matsch und zuletzt des Hauses Österreich übergang⁵, umfasste sämtliche mit der Formel *daz tal mit lüt, mit güt, mit zwing, mit benn, mit allen gerichtten, stock vnd galgen, mit wun, mit weid, mit holtz, mit veld, mit aker, mit wisen, mit was, mit zwi, mit wasser, mit wasserrunsi, mit steg, mit weg, mit wildbann, fliegentz, fliechentz vnd fliessentz, mit allen nützen vnd rechten vnd gewonheiten vnd ehafti vnd mit aller zuogehoerd* umschriebene Herrschaftsrechte.⁶ Aus welchem früheren rechtlichen Zusammenhang sich jedoch dieser Sprengel herausbildete, bleibt eine offene Frage, und auf blosser Vermutungen angewiesen ist man auch hinsichtlich der Herkunft und Entstehung der bischöflichen Rechte und der vazischen Gerichtshoheit. Seitens des Bischofs könnte es sich um eine Zusammenfassung von Immunitätsrechten, Einkünften aus der Zehnt Chur, seitens der Vazer um die Ausübung von Hoheitsrechten aus der churischen Immunitäts- und Reichsvogtei gehandelt haben, letztere als Lehen aus den Händen des Königs während des Interregnums, später als Pfand. Die Pfandschaft allerdings betraf nur die Vogtei über die Civitas Chur, wie sie an Johann und erbweise an Donat von Vaz übergang und 1299 durch den Bischof von Chur abgelöst wurde.⁷ Zu ihr gehörte, was die hohe Gerichtsbarkeit anbetrifft, bis ins 14. Jahrhundert noch Maladers, nicht jedoch das übrige Tal; dieses war spätestens 1273, als die Churer Stadtvogtei auf Jahre vom König an wechselnde Untervögte gegeben wurde, von ihr abgetrennt. Dabei waren jedenfalls die vazischen Rechte dort so weit ausgebaut, dass sie nicht zugleich mit der Stadt an das Reich zurückgingen. Andererseits blieben aber auch Rechte des Bischofs aus der Immunität nicht unbedingt ausgeschlossen, wie das zu Davos, im Prättigau und im Albulatal

der Fall war. Der Ausgleich mit den bischöflichen Ansprüchen scheint durch Lehennahme erzielt worden zu sein. Wesentlich ist dabei, dass die Auseinandersetzungen um die Vogtei und die Übergriffe Walters V. von Vaz schon 1275 keine Rückgabe des Schanfiggs zur Folge hatten und die Ausübung der Hoheitsrechte auch 1285, bei der Festsetzung vazischer Rechte unter vormundschaftlicher Regierung unangestastet blieb.⁸

Bischöfliches Lehen und zugleich Verwaltungssprengel, vielleicht mit der Gerichtsstätte zu Leschgas-St. Peter, ist nun, allerdings mit Abweichungen im hinteren Teil, nur das Schanfigg rechts der Plessur, während Arosa und Tschierschen mit ihren Alpen unmittelbar und unbestritten unter vazischer Hoheit standen. Die Dauersiedlungen reichten im 12./13. Jahrhundert stückweise bis in das heute zu Langwies gehörende Gebiet, der sonstwie genutzte Boden bis in die inneren Täler hinein.⁹ Die Besitzrechte daran verteilen sich Ende des 13. Jahrhunderts auf das Churer Domkapitel mit den Alpen Sapün und Medrigen, den Bischof von Chur mit dem zum Strela führenden FONDEI, das 1311 jedoch ebenfalls an die Chorherren abgetreten wurde.¹⁰ Als Eigentümer auf Ramoz und Prätsch sind das Stift St. Luzi, das Domkapitel von Chur und die Freiherren von Vaz nachgewiesen.¹¹ Das Teingebiet dagegen stand, obwohl teilweise bischöflich, unter Vazischer Hoheit und gehörte zum Gericht Belfort.¹² Weder hier noch zu Arosa vermochte der Bischof von Chur je Lehenrechte geltend zu machen.

Diese Ausgangslage ergibt sich aus wenigen Leiheurkunden, die im Bischöflichen Archiv Chur erhalten geblieben sind. Sie bilden zugleich die ältesten Quellen für die Walsersiedlungen und damit den Beginn neuer Rechtsverhältnisse im hinteren Schanfigg. Am 7. August 1273¹³ belehnt der Churer Dompropst Friedrich von Montfort Heinrich von Peist und dessen in direkter Linie von ihm abstammenden Erben mit der Hälfte der dem Kapitel gehörenden Alpen Sapün und Medrigen bei Peist sowie mit dem Peister Zehnten, dessen Verleihungsrecht dem Propste zusteht, und zwar gegen festgesetzte Zinse zu Niessbrauch, wie sie es vorher besessen hatten (*feodum sive usumfructum alpium de Sampuni et Medi*¹⁴ *apud Paistens pro dimidietate . . . necnon decimas apud Paistens*). Der Zins ist in das *commune cellarium* der Chorherren zu leisten, sein Ver-

säumnis hat Verfall des Lehens zur Folge. Die Identifizierung der beiden Alpen mit Sapün und Medrigen in der Gemeinde Langwies ist durch die Verleihung des Jahres 1307 gesichert. Beachtenswert ist, dass beide *apud Paistens* lokalisiert werden. Das Gebiet ist also zu diesem Zeitpunkt weder vom obersten Dorf (Peist) noch von der innersten Pfarrei (Leschgas-St. Peter, wie sich aus der Urkunde von 1307 ergibt) abgelöst. Der Zusammenhang mit Peist ist auch durch den Lehensträger gegeben, der aus der gleichnamigen freien Familie stammt, welche bereits mit Ulrich (I) 1270 erscheint und dann mit Ulrich (II) 1307 auf das Sapünerlehen verzichtet.¹⁵ Vermutlich stand sie mit den Schanfigg, Besitzern von Palätsch zu Langwies sowie von Turm, Hof und Gütern in Peist in verwandtschaftlicher Beziehung.¹⁶ Als Zeugen werden neben Gliedern des Churer Domkapitels Otto von Muldain und Albero von Strassberg¹⁷, zwei vazische Dienstleute, aufgeboten, wohl in Vertretung Walters V. von Vaz, des Inhabers der Hoheitsrechte.

1307 lassen sich auch die Träger der andern Lehenshälfte ermitteln. Es sind die Brüder Egno und Johannes de Palazze (Palätsch), wohl einer Familie mit den von Peist, welche mit ihnen zusammen das ganze Lehen aufgegeben hatten. Das nunmehr vakante Gut wird am 28. März 1307¹⁸ durch Dompropst Rudolf von Montfort und die Churer Domherren an Johann, Sohn des Johann genannt Baling, aus dem Wallis und seinen in direkter Linie abstammenden Nachkommen zu Zinslehen übertragen (*videlicet alpem dictam Samponi et alpem dictam Mederisitas in parrochia Lasges . . . locavimus iure feodi censualis Johanni filio Johannis dicti Baling de Wallis et suis liberis a directa linea descendentibus*), wobei jederen Ältester die Alpen als Ganzes besitzen soll (*quod semper senior ipsorum liberorum ipsas alpes debeat integraliter possidere*). Über die Zinsleistung von 13 sol. mez., hälftig in Korn und Käse, hinaus besteht für diesen die Auflage, auf Ersuchen hin am Gallustag (16. Oktober) einen Boten mit dem Kapitelsammann nach Ramoz zu beordern. Wie schon 1273 sind auch die Vazer an der Rechtshandlung beteiligt, und zwar als Mitbesiegler der zu Chur ausgestellten Originalurkunde (*Nos eciam Donatus de Vatz prescripta confitemur fore vera hiis scriptis sigillum nostrum appendendo in testimonium premissorum*), dann in einem Passus von besonderer sachlicher Bedeutung, wonach aus der vorliegenden Verleihung keinem der Leute des Herrn von Vaz, noch diesem selbst irgendwelche Rechte ab-

zuleiten erlaubt sein solle (*Nolumus preterea, quod occasione huius instrumenti seu locacionis alicui hominum domini de Vatz vel sibi aliquod ius liceat usurpare. In cuius rei testimonium nos ipsi Johanni et suis liberis presentem cedulam sigilla sigillo prepositi, capituli nostri ac nobilis viri domini Donati de Vatz tradimus communitam*). Er bedarf noch besonderer Erklärung. Nach diesem Verzicht durch die Brüder de Palazze fehlen in den urbarialen Aufzeichnungen des Domkapitels aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts unter den Lehen Egnos (*von Palasch*) dementsprechend die Anteile an Sapün und Medrigen.¹⁹ Das Gut Palätsch selbst gerät schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Besitz von Familien walserscher Herkunft.²⁰

Am 2./5. August 1311²¹ gelangte auch die Alp Fondei (*alpem in Schanvigge dictam in Vanden*) durch Vermittlung des Dompropstes und Generalvikars Rudolf von Montfort um 71 Mark in die Hand des Domkapitels, womit das ganze Alpengebiet innerhalb Peist einheitlich Chorherrengut wurde. Die *bona in Vanden* ergänzen seit da die Urbar-einträge mit jährlichen Zinseinkünften von 51 pf. mez.²² Einzelne Hofzinsse sind noch im 16. Jahrhundert belegt.

Vom 11. November 1300 datiert sodann jene Leiheurkunde²³, die mit der Besiedlung von Praden (ht. Kreis Churwalden) durch Walser in Verbindung gebracht werden darf. Walther de Wallis genannt Röt-tiner und Johannes de Wallis genannt Aier erhalten vom Kloster St. Luzi in Chur mit ihren Frauen, Kindern und Nachkommen die Wiesen genannt *de Pradella* und *Silvaplani* mit Speichern und Gebäu-den zu Zinslehen. Der Text ist nur noch abschriftlich im Cartular B des Klosters St. Luzi erhalten, doch geht aus ihm hervor, dass das Original durch Aussteller, Propst und Konvent von St. Luzi sowie Donat von Vaz besiegelt gewesen war. Die Beziehung zum Vazer besteht also auch da, und zwar betont insofern, als der Churwaldner Klosterhof bei der St. Margrethenkirche zu Chur als Ausstellort diente und sich unter den Zeugen neben dem Propst von Churwalden, einer vazischen Fami-lienstiftung Citerli von Davos und Petrus an der Wise, wohl zwei Walser, befanden.

Die Lokalisierung der weitverbreiteten Flurnamen Pradella und Silvaplana hat seit je Schwierigkeiten bereitet. Man suchte das hier erwähnte Pradella zu Peist, seit J. B. Büchel samt Silvaplana bei Trie-

sen im Fürstentum Liechtenstein, wo später allerdings die Röttiner ansässig waren.²⁴ Doch hat B. Bilgeri die Interpretation von Büchels Hauptquelle, eines Einkünfteverzeichnisses des Klosters Weingarten, korrigiert und die Unmöglichkeit von dessen Schlussfolgerungen dargestellt.²⁵ Dass Walser Jahre vor 1270 in jene Gegend eingewandert wären, kann mit Sicherheit als widerlegt gelten.

Pradella und Silvaplana der Urkunde von 1300 dürfen andererseits mit guten Gründen zu Praden gesucht werden. Ersteres ist nach der Güterliste des Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert (*Item de bonis in Pradella/item a Pradella*) durch die Lagebeschreibung an der *via comunis* und bei Tschierstchen einerseits, Runcalier andererseits, als Teil von Praden, wenn nicht (Inner)-Praden selbst bestimmt.²⁶ Silvaplana wird am 28. März 1327 mit Kapitelsgütern erwähnt²⁷, 1488 anlässlich der Messstiftung der Leute von Praden und Tschierstchen mehrfach genannt und dabei stets als zum vorderen Praden (*quot jm vorderen Praden genant Saluaplan*) gehörend bezeichnet.²⁸ Auch die Siedlungsbedingungen sprechen für das bündnerische Praden, das 1438 und 1442²⁹ als Nachbarschaft auftritt und sich mit den Familien Mettier, Mattli, Pfofi, Jenni usw. und einer grossen Zahl von walserdeutschen Flurnamen als Walserort zu erkennen gibt.³⁰ Rechtlich und politisch ist Praden ausserdem von Anfang an mit Langwies verbunden.³¹

Die erwähnten Zeugnisse zwischen 1273 und 1307/1311, der kurzen Frist einer Generation, zeigen einen entscheidenden Wandel der Verhältnisse im hintersten Schanfigg. Noch 1273 besteht es aus nicht dauernd bewohntem Alpengebiet, das zu Peist und in die Pfarrei St. Peter gehört und vom Churer Domkapitel an die Herren von Peist und Palätsch, nach Herkunft alten Schanfigger Freien, verliehen wird. Deren übriges Lehen- und Eigengut liegt in der Region des heutigen Peist und im Grenzgebiet von Langwies. In das von ihnen aufgegebenes und damit vakant gewordene Alplehen Sapün und Medrigen jedoch ziehen mit Johann, Sohn des Johann genannt Baling, aus dem Wallis und seinen Nachkommen 1307 Walser ein. Fast im gleichen Zuge besetzen Walther, genannt Röttiner und Johann genannt Aier aus dem Wallis das alte, ebenfalls freie Gut St. Luzis zu Praden. Für Fondei ist kein bestimmter Lehensträger bekannt, aber der Übergang an das Domkapitel 1311 mit verhältnismässig hoch angesetzten Zinserträgen lässt

darauf schliessen, dass es zuvor durch Walselerlehen bereichert wurde. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Sapün wie FONDEI mit vazischem Eigen-, vielleicht Vogtsgut, durchsetzt waren. Die Herrenzinsse, die in Toggenburgischen und Montfortischen Verwaltungsakten erscheinen³², deuten auf diesen Umstand hin. Sie betreffen Strassberg, Meierhof, First, Schluocht, die «Wildenen» und zwei Güter in Praden.³³ Davon könnten die beiden ersten mit der vorwalselerischen Verwaltung durch die Freiherren von Vaz in Zusammenhang stehen.³⁴

Die Lehenehmer stehen in unmittelbarer Beziehung mit Davos und weiterhin mit der ersten, aus dem Wallis dort eingewanderten Siedlergeneration und ihren Nachzögern. Das ist 1300 beim Pradener Lehen, für welches das Recht der Leute in Davos (*secundum consuetudinem, quam illi de Wallis habent in Tafavs*) in Anspruch genommen wird, ausdrücklich festgehalten. Auch die Zeugenliste spricht dafür. Die Wanderbewegung ins Schanfigg vollzog sich also wohl innerhalb weniger Jahre noch Ende des 13. Jahrhunderts. Nur so erklärt sich beispielsweise der rechtliche Zusammenhang von Arosa mit Davos und derjenige von Sapün/FONDEI mit Praden. Das schnelle Nachrücken wurde durch zusätzliche Lehensbedingungen ermöglicht, wie sie aus Praden bekannt sind: Der Belehnte ist nach sieben Jahren zum Rücktritt vom Lehen berechtigt, sofern er von sich aus und mit Zustimmung des Verleihers die Güter weitergibt, also für deren Bewirtschaftung Ersatz stellt. Das erklärt den Weiterzug ein und derselben Generation, das Zurückbleiben von Nachkommen, das Auftauchen der gleichen Familie an einem anderen Ort und damit auch Namensverluste, wie sie immer wieder festzustellen sind, so zwischen Davos und Langwies, und wie es das Beispiel der Röttiner zeigt, zwischen Praden und Triesen. Doch auch die Institution des Seniorates hat zu dieser intensiven Wanderbewegung beigetragen. So zeigen die Leihebedingungen folgendes: 1307 handelt es sich um ein Zins-Erblehen in direkter Linie, allerdings mit Verfall bei Zinsversäumnis. Das Lehen geht indes nur an einen einzigen Träger für das Ganze und zwar den ältesten der Familie. Ein derartiges Seniorat findet sich wieder beim Lehen des Petrus von Silvaplana von 1327³⁵, während 1300 ein Bürge die Zinsleistung auf Lebenszeit garantiert (*et pro predicto censu solvendo Petrus dictus, quamdiu vixerit, fidem prebuit cum ipsis et pro eis*). Diese Lehensform ermöglicht die

Aufteilung in Teillehen einer grösseren Anzahl von kleinen Siedlern nach dem Willen des Lehenstragers, die nicht unmittelbar an den Lehenherrn gebunden, sondern in ihrer Nutzung frei sind. Nach Lehenvertrag ist nur der Gesamtzins festgesetzt und zu erbringen. Beim Pradener Lehen wird der relativ niedrige Einstandszins nach sieben Jahren der Nutzung, d. h. Erweiterung durch Unterlehen, erhöht. In Sapün/Medrigen ist 1307 der Zins grösser als der 1273 verlangte, die Mehrnutzung durch Walser also bereits in die Berechnung einbezogen. Dasselbe ist für FONDEI mit seinem hohen Zinssatz zu vermuten.³⁶ Das Seniorat allerdings hat sich nur als Rechtsform der Anfänge erwiesen. Die Unterlehen dürften schon mit der ersten Generation den Familienbestand überschritten und damit die Auflösung des Gesamtlehens unter einem Trager bewirkt haben. An die Stelle des Seniors tritt der von der Gemeinde gewählte Ammann, der das Lehen dem Zinsempfänger gegenüber vertritt.

Was den Siedlungsraum im einzelnen anbetrifft, so handelte es sich bei Sapün und Medrigen sowie FONDEI um Alpgebiet, das bisher nur wenig genutzt wurde, nun aber von den Walsern in Einzelhöfen und Weilern mit viel freier Allmende in Bewirtschaftung gezogen wurde.³⁷ Auf Grund der alten Gesamtlehnen bildeten die Leute «aus den Alpen» eigentliche Nachbarschaften und Gemeinden mit rechtlicher Funktion auch im Hinblick auf das Gericht Langwies.³⁸ In Praden wurde vakantes Hofgut besetzt und von dort aus die Lehennahme weiter betrieben, nicht nur auf Boden von St. Luzi, sondern auch auf solchem des Churer Domkapitels, der Freien von Vaz, der Grafen von Toggenburg und der Herren von Unterwegen und damit in kürzester Frist aus dem beschränkten Pradener Raum heraus die Gerichts- und Herrschaftsgrenzen nach Runcalier, Grida und dem Churwaldner Berg überschritten.³⁹

Das Gebiet von Langwies, des heutigen Dorfes, war bereits vorwalserisch erschlossen. Die den Herren von Peist und Schanfigg gehörenden Höfe Palätsch und Meierhof⁴⁰, die Unterwegenschen Güter von Compadiel und die Lange Wiese⁴¹, das Kapitelsgut zu Sträza, Runa und Pirigen, die Marienwiese und das Grundstück in Pirigen der Herren von Sigberg⁴² sind zu erwähnen. Diese Höfe und kleineren Güter gelangten ohne Gesamtlehensvertrag als Einzelerblehen seit dem

14. Jahrhundert an aus den Alpen hervorstrebende Walserfamilien. 1384 ist die Lange Wiese⁴³, 1391 der Meierhof⁴⁴, 1427 Palätsch⁴⁵, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, spätestens zur Zeit der Anniversarstiftungen, aller Langwieser Boden nachweisbar in Walser Händen.

Die *Lange Wis* nun, die dem späteren Kirchen- und Gerichtsplatz, der Nachbarschaft und dem Gericht den Namen gegeben hat, wird 1384 erstmals erwähnt; ihr deutscher Name wie der romanische stammen aus vorwalserischer Zeit.⁴⁶ Der deutsche knüpft nicht an das walserische *Matte*, sondern an die durch die deutschsprechende Herrschaft vermittelte Form an. Gerade bei den Unterwegen wird deutlich, dass sie ihren eigenen Namen nach der ältesten Überlieferung von 1285 deutsch führten⁴⁷, während das spätere *Subvia* eine im urkundlichen Gebrauch benützte Latinisierung darstellt. Den romanischen Namen *Prada longa* finden wir für die Zeit um 1441 in einer Liste der Patronatsrechte des Pfäferser *Liber aureus*, wo St. Peter im Schanfigg mit ihrer Filiale erwähnt wird (*ecclesia parrochialis sancti Petri apostoli in Schanvigg cum filia in Prada longa*).⁴⁸ Dass es sich hier nicht um Romanisierung einer deutschen, sondern um die herkömmliche volkssprachliche Bezeichnung handelt, darf daraus geschlossen werden, dass der *Liber aureus* generell auf Latinisierung von Ortsnamen verzichtet. *Pralöngk* (*germanice vero Langwys*) schreibt Campell⁴⁹; *Longum pratum* jedoch ist tatsächlich Übersetzung der deutschen langen Wiese und findet sich deshalb nur in den lateinischen Konsekrations- und Ablassurkunden sowie in den lateinischen Passagen des Langwieser *Jahrzeitbuches*⁵⁰ und Campells lateinischem Text. Die einwandernden Walser aber übernahmen, wie sie es für ihre Alpen taten, die Bezeichnung, die sie vorfanden; ihr eigenes Wortgut, die *Matte*, fasste dagegen Fuss im bisher ungenützten und namenlosen Raum.⁵¹

Zur Nachbarschaft konnte sich die Region an der Langen Wiese erst mit dem Einzug der Walser in die Hofgüter entwickeln. Den Rang eines Platzes aber erhielt sie frühestens mit der Errichtung einer Kapelle durch die Leute von FONDEI, SAPÜN und AROSA auf dem von Hans, Sohn des Mattli genannt Pregentzer, zur Verfügung gestellten und für Kirche und Friedhof ausgemachten Grundstück *an der Langen Wise*. In der Regel wird der Platz der Kirche auch Gerichtsstätte und später Ort

eines Rathauses⁵², doch ist für die damaligen Umstände bezeichnend, dass noch 1391 Heinz Winkler als «Ammann zu Sapün und FONDEI» siegelt.⁵³ Erst für 1434 ist eine gerichtliche Fertigung unter dem Siegel des Ammanns von «Langwies» bekannt.⁵⁴

Die rechtliche Auswirkung der Walserniederlassung, die Bildung eines neuen Gerichtes im hinteren Schanfigg vollzog sich nicht ohne Zutun der Inhaber der Hoheitsrechte. Die Vazische Schirmvogtei spielt dabei eine entscheidende Rolle. Schon 1273 bei der Belehnung Heinrichs von Peist mit der Hälfte der Alpen Sapün und Medrigen macht sich der Einfluss der Freiherren geltend. 1284, es ist die Zeit der ersten Walsersiedlungen, erheben sie gegenüber dem Bischof von Chur ausdrücklich Anspruch auf Schirm und Geleite auf ihren und ihrer Leute Alpen (*Darnah svnt div selben kint [von Vaz] vf ir alpvn vnd ir lute alpvn belaiten vnd beschirmen*);⁵⁵ daraus resultierte eine Geleitesteuer und zwar jener Pfefferzins, den Donat von Vaz zu Beginn des 14. Jahrhunderts von den deutschen Leuten des Klosters St. Luzi und der Domherren von Chur erheben konnte.⁵⁶ Die Walser im Schanfigg, zu Langwies (Sapün und FONDEI) und Praden sind demgemäss in einer herrschaftlichen Steuer zusammengefasst, die später auf dem ganzen Gericht Langwies lastete, bis sie 1447 unter dem Rechtstitel einer Schirm- und Geleiteabgabe von den Montfortern abgelöst wurde.⁵⁷ Andererseits hatte sich Donat von Vaz verpflichten müssen, aus den neuen Leiheverhältnissen keine unmittelbare Herrschaft abzuleiten. Der diesbezügliche Passus in der Urkunde von 1307 zielt ohne Zweifel auf die Erhaltung der Lehensabhängigkeit des hinteren Schanfigg vom Bischof von Chur. In gleicher Richtung ist auch ein Schiedsspruch zu deuten, der um 1367 zwischen Johann von Werdenberg und den Grafen von Toggenburg gefällt wurde, wonach bei allfälligem Rückkauf des 1353/1363 an letztere veräusserten Schanfigg, Johann auf die «Walliser von Curwald» hätte verzichten müssen.⁵⁸ Bei diesen handelte es sich um die im toggenburgischen Gericht Churwalden sesshaft gewordenen, von Praden her zugezogenen Walser.

Erfolgte nun bereits eine Zusammenfassung der Schanfigger Walser unter besonderem Vazischen Schirm, so verhinderte das Davoser Recht, das sie mitbrachten und für sich in Anspruch nahmen,⁵⁹ die Eingliederung in die alte Gerichtsverfassung des Tales, erforderte viel-

mehr die Gestaltung eines neuen Gerichtes unter einem eigenen Ammann und mit Kompetenzen, wie sie der Davoser Lehensvertrag von 1289 festsetzte.⁶⁰ Es dürfte mit der ersten grösseren Ausbreitung der Siedlungen entstanden sein. Der älteste urkundliche Beleg für eine räumlich und institutionell vom übrigen Schanfigg abgetrennte Landschaft stammt indes erst aus der Zeit der Kirchengründung. In der Bestätigungsurkunde des Churer Bischofs vom Jahre 1385 wird sie erwähnt *Vallensum vallis dicti Longumpratum annexe valli, que dicitur Schanfigg*. . . und auch ihr Name genannt, latinisiert *Longum pratum*.⁶¹ Langwies dient hier bereits als Landschaftsname, über den Platz hinausreichend und das ganze Gericht umfassend. In die gleiche Zeit lässt sich das Langwieser Ammannamt zurückverfolgen.⁶²

Die Gerichtsgrenzen, Praden nicht berücksichtigt, dürften bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts feste Formen angenommen haben und zwar im Gefolge der Niederlassung der Walser in den Höfen um die Lange Wiese herum. Im übrigen hingen sie von bereits feststehenden Zugehörigkeiten, Arosas zu Davos, Prätschs zu Peist ab.⁶³ Gegen Peist ergab sich ein Grenzverlauf, wie er durch die Güter der Höfe Palätsch und Meierhof mit dem sie abschliessenden Tobel (der Walenschlucht), dann dem Frauenbach und dem Frauentobel vorgezeichnet war. Die Angaben Campells über die Gerichtsgrenze⁶⁴ stimmen überein mit dem, was seit der Kirchengründung von 1384 erkennbar wird. Auch für die Widumsbereiche der Kapellen von Peist und Langwies werden Grenzen festgelegt und sie folgen denjenigen des Gerichtes. Die 1407 in diesem Zusammenhang erwähnte *Prav sancta Marya* ist jedenfalls in der Gegend des Frauenbaches zu suchen, dessen Name sich ebenfalls aus der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Langwies erklärt und durch diese Grenzlage entstanden sein dürfte.⁶⁵

Im einzelnen sind die Marchen durch Undergänge zwischen Peist und Langwies festgesetzt worden, durch welche sich das gegenseitige umfangreiche offene Allmend-Weideland ausscheiden und damit auch eine dauernde Gerichtsgrenze finden liess. Von solchen Vorgängen vermittelt eine allerdings spät (1481) liegende Auseinandersetzung um die Weide in Sträza eine Vorstellung. Durch Gerichtsumgang wurde den Gemeinden Peist und Langwies das Ihre zugewiesen, und zwar *mit schnitzen, waegen, schulden, kilchrechten, wun vnd wayden*. Im vorliegenden

Falle war Sträza bei sonst unangefochtener Grenzziehung von den Peistern zum Viehtrieb benützt worden. Vor Rechtsprechern aus den Acht Gerichten und auf Anordnung des Zehngerichtenbundes – *nach der pünten sag* –, also nach Bundesrecht, behielt Langwies auf eigenem Boden jedoch am 15. Mai 1481 sein besseres Recht.⁶⁶

Für den Status des Gerichtes Langwies ist die Berufung auf das Recht der Leute von Davos massgebend. Der Davoser Lehenbrief von 1289 stellt deshalb, von lokalen Besonderheiten abgesehen, auch das Grundrecht von Langwies dar, das ihm 1441 bestätigt wurde. Die lehenrechtlichen Bestimmungen fallen dabei von selbst dahin, soweit die Landlehen vom Churer Domkapitel, von St. Luzi und anderen herrühren. Nur in kleinerem Umfange stammen sie vom Inhaber der Hoheitsrechte selbst. Die Hauptauswirkungen von 1289 sind staatsrechtlicher Art.⁶⁷ Die Gerichtshoheit liegt beim Herrn, den Freiherren von Vaz und ihren Nachfolgern, der, oder dessen Stellvertreter, für hohes Gericht, Dieb und Mannschlacht zuständig ist. Der landesherrliche Schirm gilt einheitlich für alle Ansässigen und verbürgt eine Rechtseinheit, die auch den Zuwanderer, allenfalls Nichtwalser gleich welchen Standes, einschliesst. Er verhindert das Entstehen von mehreren Rechtskreisen und Hofrechten. Andererseits bilden freie Ammannwahl und Selbstverwaltung die wesentliche Grundlage einer Walsergemeinde zu vollem Recht, wie das bei Davos und Langwies der Fall ist, und wodurch sie sich vom Stande anderer Gerichte abhebt, deren Institutionen mehr oder weniger vom Landesherrn abhängig sind. In die Gerichtsverwaltung und Rechtspraxis erhalten wir allerdings bis zu den Montfortern wenig Einblick. Akten fehlen sowohl für die Vazische wie die Toggenburgische Herrschaftszeit. Waffendienst, 1289 für Davos durch die unmittelbaren Landesherren unumschränkt geboten, ist für Langwies in keinem Falle nachweisbar; Aufgebote, im Gefolge von Bündnisverpflichtungen der Toggenburger, die auch Langwies umfassen⁶⁸, sind wohl keine erfolgt und wären auch durch die bischöfliche Lehenhoheit ausgeschlossen gewesen. Seit 1436 aber ist das Gericht an diejenigen der Zehn Gerichte, seit 1450 an die der Drei Bünde gebunden.

Das Gericht Langwies konstituiert sich von Anfang an unter einem einzigen Ammann aus den zu Nachbarschaften gewordenen Alpen FONDEI, Sapün, der Langen Wiese und Praden. Er wird aus den ersten

drei in freier Wahl durch die Landleute bestimmt.⁶⁹ Praden dagegen ist von der Stellung eines Ammanns ausgeschlossen, doch steht seine Zugehörigkeit zum Gericht Langwies durch Abordnung von Besetzern sowie Geschworenen und die Zuständigkeit des Langwieser Ammanns und Gerichtes fest. Die Liste der Ammänner reicht verhältnismässig weit zurück. Sie beginnt mit Töni Winkler vor 1391, 1391 folgt Heinz Winkler *ze disen ziten amman in Sapün vnd in Vanday*, was die Siegelumschrift zu S.HENRICH. AMMAN.DE.SAPPIVN verkürzt.⁷¹ Seit 1434 fertigt und siegelt der Amtsinhaber durchgängig als Ammann zu Langwies.⁷² *Landt vnd gericht in Schalfik zuo der Langen Wysen*, wie sie 1436 durch Ammann Hans Held im Zehngerichtenbund vertreten werden, sind bereits feste rechtliche und politische Grösse.⁷³

Es fällt auf, dass die Rechte von 1289 und der damalige Status des Gerichtes Langwies während der Vazischen und Toggenburgischen Herrschaft zwar kaum bestritten, doch auch nicht vermehrt worden sind. Kein einziges Gericht, auch Davos nicht, erhielt von Seiten der Grafen von Toggenburg je eine Bestätigung seiner Freiheiten. Langwies vermochte sich in der Folge nur auf den Davoser Lehenbrief von 1289 und sein altes Herkommen zu berufen. Es scheint, dass es den Toggenburgern gelang, sich ihre landesherrlichen Rechte im vollen Umfange des Erbes zu erhalten.⁷⁴ Erst beim Herrschaftswechsel nach dem erbenlosen Tode Friedrichs VII. kam es zu entscheidenden Auseinandersetzungen zwischen den Gerichten und den nunmehr neuen Herren. Anerkennung und Leistung der Huldigung durch die Herrschaftsleute wurden abhängig gemacht von Vereinbarungen, die den Gerichten mehr als das alte Herkommen und zudem die bündischen Verpflichtungen von 1436 sicherten.

Zu einem textlich ausführlichen und in der Sache umfassenden Abkommen kam wiederum nur Davos und dies bloss im ersten sog. Freiheitsbrief vom 5. Februar 1438.⁷⁵ Er ist wie der alte Lehenbrief für die Langwieser von Bedeutung geworden, da ihr eigener kurzgefasster Freiheitsbrief von 1441 auf ihn ausdrücklich Bezug nimmt.⁷⁶ Im Davoser Brief, der unter Bedingungen einer noch nicht auf die Dauer gesicherten Erbfolge der Montforter zustande kam, nutzte man sie zur Vermehrung der Freiheiten und vertraglichen Präzisierung des Rechtsverhältnisses aus. Neben der Einschränkung des Waffendienstes

ist es – unter dem Einfluss des Bundes von 1436 – die einmalige Festlegung der Gerichtsstände in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gericht und seinen Angehörigen, die in ihrer Art Gewicht erlangt hat.⁷⁷ Einzelne oder mehrere Davoser müssen von der Herrschaft vor Gericht und Stab Davos beklagt werden, die Landleute dagegen gelangen gegen die Herrschaft vor eines der Acht Gerichte. Für Streitigkeiten zwischen dem Land Davos und der Herrschaft ist ein gleiches Recht nach Übereinkunft in den neun andern Gerichten in Aussicht genommen, allerdings so, dass es von freien Leuten besetzt werden muss.⁷⁸ Alle sonstige Gerichtsbarkeit bleibt am Ort Davos selbst, auch die Fälle um Dieb und Mannsschlacht, die zu Davos vom Herrn selbst oder seinem Stellvertreter zu berechnen sind. Relevant sind auch die Bestimmungen über die Huldigung, bleibt es doch bei einer einmaligen Huldigung gegenüber den Montfortern durch die gegenwärtig lebenden Davoser. Später huldigungspflichtig sind nur die inzwischen ins entsprechende Alter gekommenen.

Gleichzeitig mit den Davosern erhielten die Walser von Belfort bis Davos einen Freiheitsbrief.⁷⁹ Bestätigt wird ihnen allgemein ihr altes Herkommen gemäss dem Lehenbrief von 1289, Gerichtsort in Streitigkeiten mit der Herrschaft wird Davos, wo nach Minne oder Recht entschieden werden soll. Für Rechtstreitigkeiten unter sich aber soll das bisherige Gericht zuständig sein, d. h. das Gericht Belfort, mit Alvaneu als Gerichtsort, in das sie nach Vazischer und Toggenburgischer Ordnung von Anfang an hineingewachsen sind.

Mit den Langwiesern dagegen kam erst drei Jahre später, am 10. Februar 1441, ein bezeichnenderweise zu Langwies gefertigter Vertrag zu Stande, nicht mit dem vorläufigen, sondern endgültigen Landesherrn, Heinrich V. von Montfort-Tettnang und dessen Bruder Ulrich V. als natürlichen Erbherren.⁸⁰ Er gewährt ihnen die 1289 und neuerdings mit Davos vereinbarten Rechte (*. . . frigen vnd begnaeden sy jn die ewigkait jn krafft ditzs briefs also, das sy vnd ir nauchkomen bestaun vnd pliben sullen als die erbern lüte ab Daffauw by allen rechten, püntten, artikel vnd maynungen, nützet vsgenomen, als dann derselben lüte ab Taffauw alter lehenbrieff vnd neüwen bestaettigungsprieff jnnhaltend vnd begriffend*).

Nun lässt uns jedoch ein fragmentarisch erhaltener Entwurf von 1438 zu einer Vereinbarung zwischen der Herrschaft Montfort und den

Langwiesern von etwas vom Kampf um die Fassung dieser Freiheitsbriefe und vor allem um die Forderungen und Auffassungen des Gerichtes Langwies ahnen. Das Stück, ein Papierblatt, heute im Sammelband B 1980/16 des Staatsarchives Graubünden, lag einst bei den Akten des Landvogteiarchives Castels als Teil des Montforter Fonds, gelangte dann erbweise an die Familie Engel und von dort in die Kantonsbibliothek Graubünden.⁸¹ In gleichzeitiger Schrift, niedergeschrieben in Davos, entspricht dieser Vertragsentwurf weitgehend dem Text für die Walser von Belfort. Er gilt für die *Walliser des gerichts von den Langen Wysen, was Walliser darynne sitzent ouch begriffen sind*, solange sie ihre Zinse leisten und sich an das alte Herkommen halten. Es werden die 1289 den Davosern gewährten Rechte für Langwies bestätigt, die Gerichtsstände den Davoser, bzw. Belforter Verhältnissen entsprechend festgelegt, und zwar so, dass Klagen der Herrschaft gegen einzelne Landleute zu Davos nach Minne oder Recht zu entscheiden wären, Streitigkeiten der Herrschaft mit der Landschaft durch ein Gericht, auf das sich beide Parteien einigen (*das gemein, glich vnd gelegen ist*) und das mit freien Leuten zu besetzen ist. Für Streitigkeiten unter Landleuten ist das Gericht des Beklagten zuständig. Streichungen und Korrekturen im Textentwurf zeigen, dass die Herrschaft Montfort zunächst ein Rechtsverhältnis mit «Freien und Eigenleuten» des Langwieser Gerichtes, nach der Art seiner übrigen Gerichte, ins Auge gefasst hatte. Die Korrekturen ersetzen je die Bezeichnung *frije* durch *Walliser*, der Terminus der Eigenleute wird gestrichen und der Text ergänzt durch die Berufung auf das Walliserrecht der Leute auf Davos und den Davoser Lehenbrief, die im vorgeschlagenen Wortlaut zuerst fehlte.

Es fällt auf, dass Davos selbst seinen Freiheitsstand und den seiner Landleute nicht mit Walserrecht begründet. Seine Stellung ist die freiestmögliche dem Landesherrn gegenüber. Für die Langwieser aber ist dieses Davoserrecht nur als «Walser»status durchzusetzen. Das lässt sich durch einen Vergleich mit der Stellung der «Freien» in den nicht-walserischen Gerichten der Montforter, aus den Freiheitsbriefen, die diesen Gerichten verliehen wurden zu verstehen. Churwalden und St. Peter sind dafür Beispiele.⁸² Auch da sind Freie mit persönlicher Freiheit, freiem Eigen und Erblehen vorhanden, doch neben Gotteshaus- und Herrschaftsleuten und ihrer Freiheit entspricht nicht der po-

litischen einer Walsergemeinde zu vollem Recht. Der Unterschied ist staatsrechtlicher Art und liegt in der freien Ammannwahl, in der Rechtsprechung aus eigener Kompetenz und freier eigener Gesetzgebung. Diese Rechte fehlen den ebenfalls Freien der andern Gerichte ganz oder teilweise. Sie fallen in den Bereich der herrschaftlichen Verwaltung.

Der Ausgleich zwischen Herrschaft und Langwies als Voraussetzung für die Huldigung der Gerichtsleute wurde 1441 in einer Kurzfassung gefunden, in der der endgültige Erbherr aus dem Hause Montfort auf jede Standesbezeichnung für die Langwieser verzichtete, ihnen das Davoserrecht bestätigte und ausdrücklich an den unter den Toggenburgern massgeblichen Stand anknüpfte. Damit war die Formel für seine Freiheit festgelegt. Berufungen auf das Walserecht als persönliches und politisches Recht verschwinden seit da. Und nur noch ein einziges Mal erhielt Langwies für sich allein eine Bestätigung seiner Rechte, und zwar unter den besonderen Umständen der Herrschaftsnachfolge des Gaudenz von Matsch am 1. Oktober 1471⁸³. Sie weist hin auf die Freiheiten, die ihm von den Vazern, den Grafen von Montfort u. a. gewährt worden waren. Die spätere Folge der Bestätigungen des Herkommens gilt den Sechs oder Acht Gerichten insgesamt.

Die Verwaltungs- und Rechtspraxis der Montforter bestätigt die Vereinbarungen von 1441. Nach dem Auskauf der Geleitsteuer am 6. Februar 1447⁸⁴ verbleibt die jährliche Zahlung des Herrenzinses an die Herrschaft, mit dem die Erblehen in FONDEI und SAPÜN belastet sind und für die der Ammann gut zu stehen hat.⁸⁵ In den Verwaltungsakten dieser Zeit fehlen selbstverständlich für Langwies die bei andern Gerichten üblichen Verrechnungen für die Besetzung des Ammannamtes durch den Montforter Vogt, der Bussenanteile der Herrschaft und anderer Abgaben. Nur die Handhabung der ihr verbliebenen hohen Gerichtsbarkeit hat in den Aufzeichnungen einen Niederschlag gefunden. Das mehrfach in der Literatur herangezogene Beispiel aus dem Gericht Langwies zeigt, dass die hohe Gerichtsbarkeit ganz zu Lasten der Herrschaft geht.⁸⁶ Sie bestimmt deshalb, und das gilt auch für Davos, über Zeit und Ort einer Untersuchungshaft, den Gang der Untersuchung bis zum Strafvollzug im Tatgericht selbst.

Die Belege für die Tätigkeit des in freier Besetzung gewählten Ammanns und die Gerichtspraxis sind für diese Zeit ebenso spärlich. Über-

liefert sind bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts einzelne Fertigungen vor Gericht, Handänderungen, Zinsverkäufe, Pfrund- und Vormundschaftsbestellungen, die nach herkömmlichem Landrecht erfolgen und welche der Ammann mit Willen der Rechtsprecher zu besiegeln hat.⁸⁷ Erst vom 19. Juni 1477 ist ein eigentliches Urteil, das die Form des Gerichtes festhält, in dem der Ammann *von enphelhens waegen aines lanndz öffentlich zuo gericht gesaesen* ist, erhalten.⁸⁸ Der Streit dreht sich dabei um Weide- und Nutzungsrechte am Steinerberg. In diese Zeit gehen auch die ältesten Aufzeichnungen von Satzungsrecht zurück, und an sie knüpft sich dann jene gesetzgeberische Tätigkeit des Langwieser Gerichtes, die an Umfang und Qualität mit Davos mehr als Schritt zu halten vermochte.

Anmerkungen

Abkürzungen:

Abh.	Abhandlungen
GA	Gemeindearchiv
Mohr, CD	Th. u. C. Mohr, Codex Diplomaticus, Chur 1848 bis 1865.
Mohr, Reg. Schanfigg	C. Mohr, Die Regesten der Landschaft Schanfigg, Chur 1850.
STAGR	Staatsarchiv Graubünden
Urk. Slg. STAGR	Urkundensammlung im Staatsarchiv Graubünden I, hg. R. Jenny / Elisabeth Meyer-Marthaler, Chur 1975.

- ¹ Die letzten zusammenfassenden Darstellungen der Walserwanderungen stammen von H. Kreis, *Die Walser. Ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen*², Bern/München 1966, mit Nachtrag der seit der ersten Auflage 1958 erschienenen Literatur; P. Zinsli, *Walser Volkstum in der Schweiz*, in *Vorarlberg und Piemont*², Frauenfeld, 1969; zur Rechtsgeschichte vgl. P. Liver, *Die Walser in Graubünden*, in *Abh. zur Schweizerischen und Bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 681ff. (erstmalig in: *Graubünden*, Bern 1952, sodann *BM* 1953, S. 258ff.) mit Literaturverzeichnis und Nachtrag der seither publizierten Arbeiten. Von den älteren Darstellungen grundlegend E. Branger, *Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz*, iur. Diss. Bern 1905 (*Abh. zum Schweizerischen Recht* 11); sodann E. Meyer-Marthaler, *Die Walserfrage*, in *ZSG* 1944, S. 1ff.; L. Joos, *Die Walserwanderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert und ihre Siedlungsgebiete, Einzelhöfe und Niederlassungen in schon bestehenden romanischen Siedlungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet von Graubünden, St. Gallen und Liechtenstein*, in *ZSG* 1946, S. 289ff.
- ² Dazu P. Liver, *Ist Walserrecht Walliser Recht*, in *Abh.* S. 732 ff. (erstmalig in *BM* 1944, S. 37ff.); ders., *Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden*, in *Abh.*, S. 700 (erstmalig *Kultur- und Staatswissenschaftliche Schriften der ETH*, Nr. 36); Kreis, *Die Walser*, S. 146ff.; Zinsli, *Walser Volkstum*, S. 78ff. mit Literatur über einzelne Walsergemeinden.
- ³ *Lehenurkunde und Revers vom 8. Dez. 1338 im BAC*, gedr. Mohr, CD. II, Nr. 255 und 257. – Or. im STAGR A I/5, Nr. 2, gedr. Mohr, CD. II, Nr. 256; vgl. *Urk. Slg. STAGR I*, Nr. 12.
- ⁴ Or. der *Auskaufsurkunde im GA Langwies*, Nr. 88, vgl. dazu P. Gillardon, *Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos* 1936, S. 199.
- ⁵ Alle die auf das Schanfiggerlehen bezüglichen Lehen- und Reversbriefe sind bei der Ablösung 1657 vertragsgemäss an die Gerichte im Schanfigg ausgeliefert worden und befinden sich nach Abkommen zwischen St. Peter und Langwies im GA Langwies. Auch die drei ältesten, ht. im GA St. Peter, lagen dort bis ins 19. Jh. Es handelt sich um folgende Stücke: Am 6. Feb. 1353 gibt Ursula von Vaz das Schanfigg käuflich an ihre Schwester Kunigunde und deren Gemahl Friedrich V. von Toggenburg auf (GA St. Peter, Nr. 1, gedr. Mohr, CD III, Nr. 52). Ursula von Vaz und ihr Sohn Johann I. von Werdenberg wiederholen am 22. März 1363 diese Übertragung vor Gericht (GA St. Peter, Nr. 2, gedr. Mohr, CD III, Nr. 107). Das Lehen geht damit auf die Toggenburger über, ohne dass zunächst darüber Lehenurkunden ausgestellt worden wären. Vermutlich aus dem Gegensatz zu den Grafen von Toggenburg heraus verlieh 1393 am 19. Juni Bischof Hartmann von Chur das Schanfigg als zu Recht angefallen, den Söhnen des Grafen Johann I. von Werdenberg (H. Wartmann, *Rätische Urkunden*, im *QSG X*, Basel 1891, S. 226 Nr. 111). Den faktischen Toggenburgischen Besitz bestätigt jedoch indirekt die Klage des Bischofs auf Verfall des Lehens 1421 wegen Beeinträchtigung durch Friedrich VII. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, deren Eingreifen sich aus den gegenseitig abgeschlossenen Burgrechten ergab, entschieden jedoch zugunsten des Grafen, dass der Bischof ihn zu belehnen hat, wenn er innert Jahresfrist das Lehen anfordert und den Leheneid schwört (GA Langwies, Nr. 7, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in

JHGG 1900, S. 63 Nr. 13; Lütisburger Copialbuch, hg. von H. Wartmann, in JSG 1889, S. 160). Dass die Belehnung erfolgt ist, ergibt sich aus einer Notiz im Lehenbuch A des BAC, f. 82 (vgl. J. C. Muoth, in JHGG 1897, S. 179). Nach Friedrichs VII. Tode fällt das Schanfigg durch Pfalzgerichtsurteil an den Bischof heim (GA Langwies, Nr. 8, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in JHGG 1900, S. 81 Nr. 18). Das Lehen geht am 25. Okt. 1439 weiter an Heinrich V. von Montfort (Revers GA Langwies, Nr. 9, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in JHGG 1900, S. 87 Nr. 20), am 26. Jan. 1447 an Hugo X. bzw. Wilhelm von Montfort (Revers GA Langwies, Nr. 13; vgl. J. C. Muoth/F. Jecklin, Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in JHGG 1905, S. 37 Nr. 4d; Lehenurkunde im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, gedr. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899–1935, IV, Nr. 68), am 20. Juli 1472 an Gaudenz von Matsch (GA Langwies, Nr. 19, 20, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in JHGG 1900, Nr. 26, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in JHGG 1900, S. 107 Nr. 32). Aus österreichischer Zeit ist nur das Gesuch um Belehnung durch Erzherzog Sigmund vom 3. Juni 1479 erhalten (GA Langwies, Nr. 32). Andererseits wird das Schanfigg von Sassal bis zum Strela auch in der Reihe der Werdenbergischen Lehenbriefe stets miterwähnt, rein formal und ohne rechtliche Geltung, dies in Anlehnung an die älteste Leiheurkunde von 1338 für Ursula von Vaz und deren Gemahl Rudolf von Werdenberg, die als Vorurkunde für die späteren Belehnungen mit Schams, Rheinwald, der Bärenburg, Safien, Hof und Kirchensatz Tomils und Ortenstein diente. Diese Urkunden sind ebenfalls in das GA Langwies gelangt, vgl. Urk. 22. April 1440 (STAGR A I/5, Nr. 17a (dazu Urk. Slg. STAGR I, Nr. 91), 6. Feb. 1450 (GA Langwies, Nr. 14, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in JHGG 1900, S. 89 Nr. 23), 10. März 1481 (STAGR A I/5, Nr. 74, dazu Urk. Slg. STAGR I, Nr. 234), 4. Juni 1492 (Revers GA Langwies, Nr. 35; Lehenurk. BAC, gedr. J. G. Mayer/F. Jecklin, in JHGG 1900, S. 114 Nr. 35).

- ⁶ Urk. GA St. Peter, Nr. 3. Ursula von Vaz und ihr Sohn Johann I. von Werdenberg urkunden, dass sie das Schanfigg an Kunigunde von Vaz verkauft haben. Nach Ursulas Tode beanspruchte Johann von Werdenberg das Tal auf Grund eines Rückkaufsvorbehaltes, der durch Spruch Wilhelms von Ende anerkannt, aber nie rechtskräftig wurde. Ein Rückkauf hätte Johann zum Verzicht auf die Walliser von Churwalden genötigt, vgl. Lütisburger Copialbuch, a. a. O., S. 115 zum 4. April 1367.
- ⁷ Vgl. dazu A. von Castelmur, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg, in BM 1923, S. 257; F. Pieth, Aus der Geschichte des Tales Schanfigg, in JHGG 1951, S. 111; P. Liver, Beiträge zur rätschen Verfassungsgeschichte vom 12. bis 15. Jahrhundert, in Abh., S. 459ff. (erstmalig in BM 1948, S. 48 ff.) in Auseinandersetzung mit der älteren Literatur sowie J. L. Muraro, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in JHGG 1970, S. 20 ff., für das Schanfigg S. 88ff.
- ⁸ BUB III, Nr. 1045.
- ⁹ Peist, das damals hinterste Dorf wird 1084 erstmals erwähnt (BUB I, Nr. 206), als *villa* mit einem Hof des Klosters St. Luzi 1149 (BUB I, Nr. 318), 1156 (BUB I, Nr. 336), 1208 (BUB II, Nr. 518). Seit dem 12. Jahrhundert sind Güter des Domkapitels von Chur erwähnt, vgl. Urbarien des Domkapitels von Chur, hg. C. von Moor, Chur 1869, S. 12. Vgl. S. 333.
- ¹⁰ Vgl. BUB I, Nr. 318, 336; II, Nr. 518, 693 zu Ramoz, Mohr, CD. IV, Nr. 191 zu Prätsch. Ramoz weist auch Anteile St. Luzis und des Domkapitels auf (Urk. BAC 1308 März 28.), Prätsch solche der Vazer, später der Toggenburger, die als Anstösser genannt werden. Zu Arosa vgl. J. B. Casti, Arosa II (Ms. STAG), S. 38ff., in BM 1959, S. 39ff. sowie H. Brunold, Einiges aus der Rechtsgeschichte des Tales Schanfigg, in BM 1936, S. 182ff.
- ¹¹ Die Teiner Alplehen des Bischofs gingen denn auch in das Gebiet vazischer Hoheit an die Meier von Prada und Vazerol und die Gemeinde Alvaschein, vgl. Urk. GA Alvaschein, Nr. 1 (13. Jan. 1407); Nr. 2 (22. Mai 1448); Nr. 3 (17. Juni 1448); Nr. 4 (28. Mai 1470); Nr. 6 (24. Feb. 1493); Nr. 7 (4. Aug. 1493).

- ¹³ BUB III, Nr. 1045, wobei dahin zu berichtigen ist, dass es sich bei diesem Stück nicht um ein Original handelt, sondern um eine fast gleichzeitige, vielleicht als Doppel vorge-sehene Abschrift, versehen mit dem Siegel des Geistlichen Gerichtes Chur. Sie blieb im Besitz des Domkapitels, während die vom Aussteller besiegelte Fertigung, wie in ande-ren Fällen in die Hand des Belehten gelangte.
- ¹⁴ Der Flurname Medi ist auch für Peist selbst festzustellen, vgl. R. von Planta/A. Schorta, Rätisches Namenbuch I Materialien (Romanica Helvetica 8), Paris/Zürich 1939, S. 348. Dazu auch die Urbarien des Domkapitels, S. 33, 57 (Medes, Medos alias Longonia). Er liegt ebenfalls wohl Medrigen zu Grunde, zu dem sich der Name unter walse-rischem Einfluss entwickeln konnte. Nicht sicher ist seine Bedeutung, vgl. A. Schorta, Rätisches Namenbuch II, Etymologien (Romanica Helvetica 63), Bern 1964, S. 754. Eben-sowenig besteht eine ausreichende Erklärung für den Namen Sapün, vgl. Schorta, ebd., S. 827.
- ¹⁵ BUB III, Nr. 1008 zum 17. Feb. 1270. Zur Urk. von 1307 vgl. Anm. 18. Über die Herren von Peist vgl. A. Mooser, Die Burgen und Türme und der Feudaladel im Schan-figg, in BM 1923, S. 76; E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich/Leip-zig 1929, S. 266.
- ¹⁶ Vgl. Mooser, a. a. O., S. 76, 78, dazu bes. die Urk. 28. Feb. 1427 (vgl. Zinsbuch des Predigerklosters St. Nicolai in Chur vom Jahre 1515, hg. F. Jecklin, in JHGG 1911, S. 195 Nr. 19) (Or. im Stadtarchiv Chur P 1, 11) sowie Urk. 1. Mai 1443 (Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche zu Maienfeld, hg. F. Jecklin, in JHGG, 1912, S. 31, nach Abschr. STAGR DSM 15. Jh. (A B IV 6/9) Nr. 866.
- ¹⁷ Otto von Muldain erscheint in Verbindung mit den Freiherren von Vaz am 11. Okt. 1259 (BUB II, Nr. 942), 17. Feb. 1270 (BUB III, Nr. 1008), 23. Dez. 1286 (BUB III, Nr. 1156), am 6. Juli 1275 zusammen mit Rudolf von Muldain (BUB III, Nr. 1058, 1059) und 31. Mai 1282 zusammen mit Abelin von Muldain (BUB III, Nr. 1107*). Schon 1218 ist ein Albert von Muldain erwähnt (BUB III, Nr. 946). Albero von Strass-berg entstammt dem unfreien Ministerialengeschlecht (1275 ist die gleichnamige Burg erwähnt als Vazischer Besitz, vgl. BUB III, Nr. 1060, dazu Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, S. 263) und steht in enger Beziehung zum Hause Vaz (BUB III, Nr. 1141 und 1142 zum 2. April und 1. Juni 1285). Durch Teilung gelangen seine Nachkommen an den Bischof von Chur und die Freiherren von Vaz (BUB III, Nr. 1257), vgl. Muraro, Untersuchungen, S. 50.
- ¹⁸ Abschrift im BAC vom 31. Okt. 1354. Es handelt sich um eine Kopie unter dem Siegel des Geistlichen Gerichtes Chur zuhanden des Verleihers, während das für den Belehten bestimmte Original von Dompropst, Domkapitel und Donat von Vaz besiegelt ge-wesen war.
- ¹⁹ *Egno von Palasch* ist als Lehensträger der übrigen Kapitelsgüter im Raume von Peist und im Randgebiet von Langwies in den Urbarien erwähnt um 1300, dann zweimal (als *olim*) in der zweiten Hälfte des 14. Jh., vgl. Urbarien des Domkapitels von Chur, S. 33, 57. Zu Palätsch vgl. Schorta, Rätisches Namenbuch II, S. 228 – palatium –, S. 775 Palasch, Erklärung unsicher. Es erscheinen dafür die urkundlichen Formen Palasch, Palez, Paletsch, die mit Palazzes zusammengebracht werden können.
- ²⁰ Am 28. Feb. 1427 wird es als Eigengut von Anna Schanfigg und Ulrich Säger von Maienfeld an Marti Sprecher zu Erblehen gegeben. Hof und Turm von Peist erscheinen 1443 ebenfalls als Erblehen der Walserfamilie Sprecher, vgl. Beleg Anm. 16. Das Lehen Palätsch ist später an St. Nicolai zu Chur zinspflichtig.
- ²¹ Drei Or. im BAC. Die Übertragung des Fondei an das Domkapitel erforderte der dau-ernden Abwesenheit des Bischofs Syfrid halber eine dreifache Fertigung. Sie wurde zu-nächst nur von Rudolf von Montfort, Dompropst und Generalvikar vollzogen. Am 5. Aug. 1311 verkauft er die Alp und verspricht unter Stellung von Bürgen bis zum nächsten Osterfest und nach Bezahlung der Kaufsumme darüber eine vom Bischof von Chur und ihm selbst besiegelte Urkunde beizubringen (gedr. Mohr, CD. II, Nr. 142). Die zwei endgültigen Verkaufsurkunden sind in ihrem Wortlaut fast identisch, unter

Benützung der Vertragsurkunde des Dompropstes verfasst und besiegelt durch Bischof Syfrid und Rudolf von Montfort. Die eine ist auf das Ausgangsdatum vom 5. Aug. 1311 (gedr. Mohr, CD. III, Nr. 143) zurückdatiert, die andere (ungedr.) aus nicht ersichtlichen Gründen auf den 2. Aug. desselben Jahres. Alle drei Stücke stammen aus der bischöflichen Kanzlei, sind jedoch nicht von gleicher Hand und nicht zu gleicher Zeit geschrieben.

- ²² Urbarien des Domkapitels von Chur, S. 59.
- ²³ BUB III, Nr. 1308; gedr. ebenfalls bei Mohr, CD II, Nr. 97 und F. Perret, Liechtensteinisches Urkundenbuch, hg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1948, I, Nr. 76.
- ²⁴ Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser, S. 31 suchte Pradella, das als Flurname tatsächlich dort vorhanden ist, zu Peist, vgl. dazu Urbarien des Domkapitels von Chur, S. 57, 58; Planta/Schorta, Rätisches Namenbuch I, S. 348., ebs. Liver, Die Walser in Graubünden, in Abh., S. 685. Schwankend zwischen Peist und Triesen Joos, Die Walserwanderungen vom 13.–16. Jahrhundert, S. 342 und 327, ebs. BUB III, Nr. 1308. Da jedoch der Ortsname Silvaplana nicht ebendort nachgewiesen werden konnte, identifizierte man beide mit Fluren zu Triesen, gestützt auf J. B. Büchel, Einiges zur Walserfrage, in Jahrbuch des Hist. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 1909, S. 105ff., vgl. Zinsli, Walser Volkstum, S. 37, 69 sowie Kreis, Die Walser, S. 102. Perret, Liechtensteinisches Ub. I, Nr. 76 wies auf ein Silvaplana hin, das am 6. Mai 1208 (BUB II, Nr. 519) als Churwaldner Klostergut wohl zu Triesen gesucht werden könnte, jedoch bei der weiten Verbreitung des Namens mit dem in BUB III, Nr. 1308 genannten keineswegs identisch sein muss.
- ²⁵ Vgl. B. Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs II, Wien/Köln/Graz, 1974, S. 344 Anm. 9.
- ²⁶ Urbarien des Domkapitels von Chur, S. 59 . . . *Item in Schertzens . . . item de bonis in Pradell XII libras metzanorum; item ibidem de decima ovium V oves et dimid.*, S. 60: *Item a Pradella due pecie agri, una contingit a parte superiori vie comunis, altera vero a superiori et inferiori parte dominorum de Toggenburg . . . item pratum dictum Pradella, contingit ab una parte vie comunis . . . item I schzinaira agri, ayr da Pradella.* . . . wobei hier als Anstösser noch das Kloster Churwalden, Domkapitelsgüter von Runcalier, das bereits 1265 als Chorherrengut bekannt ist (BUB II, Nr. 982), erwähnt werden.
- ²⁷ Urk. BAC, Auszug bei Mohr, CD II, Nr. 212. Diese Güter werden an Peter von Silvaplana verliehen (*ellu die gueter, die wir haben ze Siluaplan und das gut, das lid ze Rvngalier . . .*).
- ²⁸ Urk. GA Tschierschen, Nr. 13a, gedr. von E. Camenisch, in BM 1899, S. 241ff.
- ²⁹ Urk. GA Tschierschen, Nr. 1 vom 24. Juni 1438. GA Tschierschen, Nr. 2 zum 13. Jan. 1442, sodann Stadtarchiv Chur 30,5; 30,7; 30,18; 30,19; 30,22 zu 5. Feb. 1469; 24. Juli 1469; 14. Feb. 1484; 13. Juni 1487; 29. Nov. 1500. – Landschaftsarchiv Davos, Nr. 3 zum 7. Feb. 1452. Die Nachweise für die Erblehengüter St. Luzis zu Praden, bzw. Inner-Praden reichen bis ins 16. Jh.
- ³⁰ Planta/Schorta, Rätisches Namenbuch I, S. 337.
- ³¹ Vgl. unten S. 338 f.
- ³² Urk. 28. Feb. 1427 im Stadtarchiv Chur P 1,11; Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 2, 23, 25, 32. Herrenzinspflichtiges Gut ist auch im FONDEI nachweisbar, vgl. Urk. 10 Juni 1510 (Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün).
- ³³ Erwähnt zu ca. 1600 Urbar STAGR B 1574/75; zu 1614 und 1615 Landesregierungsarchiv Innsbruck, Grenzakten 39, XII; Familienarchiv von Sprecher, Maienfeld X 684; vgl. dazu E. Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, phil. Diss. Zürich 1925, S. 65. Kopie eines Herrschaftguturbars von 1614 im GA Langwies, Akten 3. Verzeichnisse der an den Ammann von Langwies zur Weiterleitung eingegangenen Herrenzins sind erhalten für die Jahre 1633 und 1642–1647 im GA Langwies, Akten 2.
- ³⁴ Die vazischen Schanfiggergüter dürften von der Burg Strassberg aus verwaltet worden sein. Anders lässt sich der Name kaum erklären und auch nicht die Tatsache, dass er sich nicht nur im FONDEI findet, sondern auch in Sapün, vgl. Das Jahrbuch der

- Kirche Langwies, hg. von F. Jecklin, in JHGG 1918, S. 32, 34, 38, 39 für FONDEI, S. 19, 20, 24, 26, 29, 37 für SAPÜN.
- ³⁵ Beleg Anm. 27.
- ³⁶ Für Sapün und Medrigen beträgt der Zins 1273 8 sol. mez., davon 6½ sol. in Käse und 3 Scheffel Korn (BUB III, Nr. 1045), 1307 jedoch 13 sol., hälftig in Käse und Korn zu leisten (Beleg Anm. 18). In Praden beträgt er 20 lib. mez., zuzüglich Schafzehnten von 12 oder 13 Tieren (BUB III, Nr. 1308). Das Erblehen des Petrus von Silvaplana ergibt einen Geldzins von 6 pf. Bil., FONDEI erträgt jährlich 51 lib. mez. (vgl. Anm. 21). Zu solchen Leihebedingungen vgl. Liver, Die Walser in Graubünden, in Abh., S. 707ff. Die Auflösung der Gesamtlehen dürfte sich sehr bald vollzogen haben, da später nur noch einzelne Hofzinse feststellbar sind, vgl. z. B. Urk. Stadtarchiv Chur, P 5,5 zu 21. Dez. 1434, ebd. P 2,14 zu 28. Okt. 1523.
- ³⁷ Im Einzelnen ist der Weg selten belegbar. Flurnamen sprechen teils für Rodung, teils für Ausschlagen aus der Allmende, die nach Anstösservermerken in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts reichlich vorhanden war, nicht nur im Gebiet der Alpen, sondern auch an der Langen Wiese. Für die Umwandlung von Allmende in eine Matte vgl. u. a. auch das alte Landbuch, GA Langwies, Bücher II, Nr. 86.
- ³⁸ Ihr Bestehen ergibt sich aus den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts sowie aus dem Jahrzeitbuch von Langwies, ihre Funktionen hinsichtlich der Gerichtsgemeinde aus den Landsatzungen. Als Alpen und Gemeinden werden die Nachbarschaften Sapün und FONDEI auch im genannten Landbuch bezeichnet.
- ³⁹ Vgl. Joos, Die Walserwanderungen vom 13.–16. Jahrhundert, S. 328. Der Siedlungsprozess lässt sich an Hand von Urkunden des Klosters St. Luzi, des Churer Domkapitels und des Stadtarchives Chur leicht verfolgen. Runcalier, Grida und Berg sind bereits vorwalserisch genutzt; die Walser rücken hier in vakante Güter ein, die sie ausbauen. Sie sind im Gericht Churwalden erstmals 1367 erwähnt, vgl. Beleg Anm. 6.
- ⁴⁰ Vgl. S. 332 und Anm. 16. 1427 wird Palätsch als Teil von Langwies *zuo der Langen Wis* erwähnt.
- ⁴¹ Für Compadiel vgl. Urk. vom 25. Mai 1386 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 20): Hans von Unterwegen stiftet eine Jahrzeit auf seinem Gut C., das seiner Muhme, Ehefrau des Eglolf von Juvalt gehörte. Es ergibt sich also mit der Langen Wiese, die ihr ebenfalls aus dem Erbe ihres Vaters Rudolf (gest. 1380) zugekommen war, ein zusammenhängendes Gut, vgl. dazu Mooser, Die Burgen und Türme, in BM 1923, S. 325. Die Lange Wiese wird am 23. April 1384 als Erblehen des Hans, Sohn des Mattli genannt Pregentzer erwähnt, vgl. Anm. 43. Auffällig ist, wieviel Unterwegensches Gut als Erblehen in die Hände von Walsern übergeht, im Schanfigg wie im Bündner Rheintal.
- ⁴² Vgl. Anm. 45 für das Gut der Sigberg; das Domherrngut ist aufgeführt in den Urbarien des Domkapitels, S. 33, wiederholt S. 57, vgl. dazu Planta/Schorta, Rätisches Namenbuch I, S. 343, II, S. 628, 786.
- ⁴³ Urk. GA Langwies, Nr. 4, gedr. F. Jecklin, in JHGG 1918, S. 45. Dass Hans, Mattlis Sohn genannt Pregentzer und die nach ihm nach Verfestigung des Namens genannte Familie der Pregentzer, Bregentzer walserischer Herkunft ist, geht aus ihrem Besitz hervor, der sich, vom Lehen an der Langen Wiese abgesehen, wie aus dem Jahrzeitbuch von Langwies mehrfach hervorgeht, ausschliesslich in den hinteren Alpen befindet. Es zeigt sich bei ihr der Zug ins vordere Tal durch Übernahme grösserer Lehen wie bei den Sprechern. Bereits im 15. Jahrhundert setzt die Abwanderung nach Chur, ins Rheintal und ins Prättigau ein. Die Namensform Hans, Mattlis Sohn genannt Pregentzer deutet auf einen jungen Zunamen hin, der nicht Herkunftsort sein muss, sondern sich aus persönlichen zeitweiligen Dienstleistungen für die Montforter oder Werdenberger erklären lässt. Dass gerade Dompropst Rudolf von Montfort Walser in das Vorarlberg zum Waffendienst gezogen hat, hat Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs II, S. 30, 31, nachgewiesen. Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass an der Verdeutschung des Schanfiggs, wie Verleihungen des Klosters Pfäfers und des deutschsprachigen Adels zeigen, auch Nichtwalser beteiligt gewesen sind.

- ⁴⁴ Urk. GA Langwies, Nr. 6. Hans an dem Meierhof, der 1391 der Marienkirche zu Langwies die Matte *an der langen Wise* gestiftet hatte, die nun von den Vögten und Pflegern der Kirche an Hans Winkler, Sohn des Töni Winkler, alten Ammanns, zu Erblehen gegeben wird, ist vermutlich schon Walser. Die genannte Matte grenzt an den Bach, die Allmende und an Pregentzers (des Stifters des Kirchenplatzes von 1384) Gut. Ihre Lage ist damit genau umschrieben.
- ⁴⁵ Beleg in Anm. 16; zu beachten ist auch bei diesem Lehen die Erleichterung der Verzinsung für die sechs ersten Jahre der Lehennahme. Für diese Zeit bleiben Zinsversäumnisse ausdrücklich infolge des grossen Zinses ohne Schaden für den Lehensträger. Das umfangreiche Gut Palätsch wird zur Zeit des Jahrzeitbuches von Langwies bereits von mehreren Walserfamilien bewirtschaftet.
- ⁴⁶ Urk. GA Langwies, Nr. 4; *an der Wise* 11. Nov. 1300 (BUB III, Nr. 1308), woher der hier genannte Zeuge stammt. Langwies wird auch später immer wieder «an der Wies» genannt.
- ⁴⁷ Urk. 2. April 1285 (BUB III, Nr. 1141).
- ⁴⁸ Vgl. M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers, Bern 1910, S. 35.
- ⁴⁹ U. Campell, Raetia Alpestris topographica descriptio, hg. von C. J. Kind, in QSG VII (1889), S. 314, 315.
- ⁵⁰ Es handelt sich um die Urk. GA Langwies, Nr. 5 (9. Mai 1385); Nr. 21 (31. Okt. 1475) (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 55); Nr. 22 (13. April 1477, Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 56); Nr. 40 (23. Mai 1512) sowie das Jahrzeitbuch, hg. F. Jecklin, in JHGG 1918, öfters. Ausser Betracht fällt als Beleg die päpstliche Besitzbestätigung für das Kloster Pfäfers vom Jahre 998, in welchem *Pratum longum* ebenfalls erwähnt wird (BUB I, Nr. 154*). Dieses Stück hat sich als Fälschung von P. Karl Widmer aus dem Jahre 1656 erwiesen.
- ⁵¹ Auf diesen Umstand weist P. Palmy, Zur Geschichte der Gemeinde Wiesen, Chur 1972, S. 32ff. hin. Eine unmittelbar walserische Namengebung hätte zu Langmatte, wie sie zu Davos zu finden ist, führen müssen. Ähnlich liegt es bei Wiesen (ht. Kr. Bergün, ehem. Gericht Belfort), dessen Walserniederlassung sowohl in den Allmendverband als auch in die Kirchgemeinde von Alvaneu hineinwuchs und sich erst 1480 daraus löste (Urk. GA Alvaneu, Nr. 8 zum 1. Aug. 1480).
- ⁵² Gerade bei den Walserorten ist diese Beziehung nicht zu übersehen. Auch das Pfarrhaus versieht anfänglich die öffentliche Funktion eines Rathauses, wie aus dem alten Landbuch hervorgeht (GA Langwies, Bücher II). Eigentliche Rathäuser entstehen seit dem 16. Jahrhundert. Vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus blieb Langwies mit seiner 1384 errichteten Kirche von der Pfarrei St. Peter und hinsichtlich des Patronatsrechtes vom Kloster Pfäfers abhängig. Wie andere Walserorte erstrebte es jedoch ein eigenes Besetzungsrecht, das ihm durch Spruch 1475 zugestanden wurde (Urk. GA Langwies, Nr. 21, Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 55), dazu Castelmur, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg, in BM 1923, S. 306. Die Curatie, bzw. Pfarrei deckte sich indes räumlich nicht mit der Gerichtsgemeinde, da sie gemäss Stiftungsbrief von 1384 auch Arosa und Prättsch umfasste. Der Kirche Arosa, errichtet und mit Begräbnisrecht versehen 1493 (vgl. Urk. GA Langwies, Nr. 37 zum 1. Juni 1494), wurden erst 1520 Pfarrechte zugestanden, d. h. von Langwies getrennt, vgl. Castelmur, a. a. O., S. 306ff.; J. B. Casti, Arosa, in BM 1959, S. 39ff.; ders., Manuskript II, im STAG, S. 87ff. Praden seinerseits, im Langwieser Gericht, gehörte mit Tschierstchen zur Pfarrei Castiel, vgl. Castelmur, a. a. O., S. 310, und zwar mit Runcalier und Grida, die in das Gericht Churwalden zuständig waren. Diese Orte bildeten seit 1488 eine eigene Curatie.
- ⁵³ Urk. GA Langwies, Nr. 6.
- ⁵⁴ Urk. vom 21. Dez. 1434, Stadtarchiv Chur, P 5,5, die Oswald Held als Ammann nennt, vgl. dazu Zinsbuch des Predigerklosters St. Nicolai, in JHGG 1911, S. 186 Nr. 21.
- ⁵⁵ BUB III, Nr. 1134, Urk. vom 30. Nov. 1284.
- ⁵⁶ Das Verzeichnis der Einkünfte der Freiherren von Vaz weist folgenden Eintrag auf: *so wirt imo in Schavigge 10 pfunt pfevirs von dien Tüschen lüten, die da sizzent uf der corherren guote*

unde der *munchon von Sant Lucien*, gedr. H. Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, in QSG X (1891)-S. 477. Das Urbar ist zeitlich früher anzusetzen als es Wartmann tut, nicht zu 1330,, sondern schon zu 1310.

- ⁵⁷ Urk. 6. Feb. 1447 GA Langwies, Nr. 13 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 43), dazu Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 37 Nr. 4d; Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser, S. 151 und F. Mooser, Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438–1477, in BM 1926, S. 225, 232. Es handelt sich um eine Steuer für Schirm und Geleit der Hoheitsinhaber an die einwandernden deutschen Leute, nicht aber um eine Abgabe aus dem Transitverkehr über den Strela. Der Pass hatte nie mehr als lokale Bedeutung und war auch nur in schneefreier Zeit begehbar. Für Säumerei kommt allenfalls die Salzeinfuhr für den Eigenbedarf aus Hall in Frage, während Getreide von Chur heraufgeführt wurde, vgl. dazu die Bestimmungen des alten Langwieser Landbuches, GA Langwies, Bücher II.
- ⁵⁸ Beleg Anm. 6.
- ⁵⁹ Die Belehnung der Pradener Walser von 1300 erfolgt ausdrücklich *secundum consuetudinem quam illi de Wallis habent in Tafavs*, BUB III, Nr. 1308, worin nicht nur die Leiheform, sondern auch die Selbstverwaltung gemäss Brief von 1289 eingeschlossen ist.
- ⁶⁰ BUB III, Nr. 1200.
- ⁶¹ Urk. GA Langwies, Nr. 5.
- ⁶² Urk. GA Langwies, Nr. 6, vgl. dazu S. 341.
- ⁶³ Vgl. Anm. 11.
- ⁶⁴ U. Campell, *Raetia alpestris topographica descriptio*, in QSG VII (1889), S. 315 nennt als Grenze gegen Peist an der Landstrasse den Punkt . . . *ad primum inde lapidem* . . . er wird auch 1488 erwähnt, vgl. Zinsbuch des Predigerklosters St. Nicolai, in JHGG 1911, S. 190.
- ⁶⁵ Urk. GA St. Peter, Nr. 11 zum 1. März 1407 (Vidimus des Jahres 1461) Bürgermeister und Rat von Chur vidimieren auf Ersuchen von Wernher von Sigberg einen von seinem verstorbenen Vater Heinrich für Uli Weber und dessen Erben über den Hof zu Peist ausgestellten Erblehensbrief. Zu diesem alten Sigberglehen gehören auch Randgüter gegen Langwies hin, wobei romanische Flurnamen und der grosse Umfang der Allmende zwischen den Siedlungen auffallen. Zum Hofgut gehören u. a. Parzellen zu *Pradellas*, eine Wiese in *Prav Sancta Marya*, eine solche *ze Pyr zu underst im ried*.
- ⁶⁶ Urk. GA Langwies, Nr. 33 zum 15. Mai 1481. Der Streit ist in unserem Zusammenhang nicht ohne Interesse. Kläger sind die Bewohner von Palätsch, Hans Meisser, Besitzer von Gut auf Pirigen, Claynn Hans Brunolt u. a., die das streitige Allmendgebiet nutzen. Zu Langwies, d. h. am Streitort, sitzt Symon Prader von Davos im Auftrag des Zehngerichtenbundes zu Gericht. Es wird also nicht die Herrschaft zur Rechtswahrung angerufen, sondern der Bund. Die Grenze gegenüber Peist war auch später Gegenstand von Auseinandersetzungen, so 1540, wo die Marchen von der Plessur über das Gründjitobel hinauf durch Schiedsgericht festgesetzt werden mussten (Urk. GA Langwies, Nr. 49, zum 2. Juni 1540), dann wieder zwischen 1660 und 1684 (Urteil und zugehörige Korrespondenzen und Akten im STAGR A B IV 7b/13, S. 213 und ebd. A B IV 7b/14, S. 15–86).
- ⁶⁷ Für das Folgende vgl. Liver, Die Walser in Graubünden, in Abh. S. 719; Kreis, Die Walser, S. 147; Muraro, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, S. 91, 93.
- ⁶⁸ Zur Bündnispolitik besonders des letzten Toggenburger Grafen und den Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur, die das Schanfigger Lehen in Frage stellten, vgl. P. Bütler, Friedrich VII. der letzte Graf von Toggenburg, in Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Hist. Verein St. Gallen 22 (1887), S. 58, 59 sowie E. Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 19 und S. 33, 34 Anm. 21–23. Unmittelbar in die toggenburgische Bündnispolitik einbezogen ist Langwies mit den Gebieten oberhalb des Walensees in dem durch Friedrich VII.

- von Toggenburg 1429 im Hinblick auf die Tarasperbesitzungen abgeschlossenen Bündnis mit dem Oberengadin und Obvaltasna, vgl. C. Jecklin, in JHGG 1882, S. 25 Nr. 17 nach U. Campell, *Historia Raetica I*, in QSG VIII (1890), S. 7. Diese Verpflichtungen fielen jedoch mit dem Tode des Grafen schon 1436 dahin.
- ⁶⁹ Das ergibt sich bereits aus der Liste der Ammänner des 14. und 15. Jahrhunderts. Ein fester Turnus unter den Nachbarschaften besteht nicht. Die genaue Gliederung der Gerichtsgemeinde ist aus dem grossen Landbuch zu ersehen, vgl. Wagner/von Salis, RQ Graub. II, S. 282.
- ⁷⁰ Bisher ältestes bekanntes Zeugnis für diese Gerichtszugehörigkeit Pradens ist Urk. vom 16. Mai 1487 (GA Tschierschen, Nr. 12): Melch, Mattlis sel. Sohn von Praden bekennt, seiner Ehefrau, Tochter des Marti, Ulrichs sel. Sohn, ebenfalls von Praden, 80 pf. Haller, die sie ihm eingebracht hat, zu schulden und setzt ihr dafür ein Gut beim Hause Mattlis zu Unterpfaund. Es handelt sich also um die Sicherstellung einer Mitgift, die durch Hans Meisser, Ammann zu Langwies, besiegelt wird. Gerichtlich gefertigt wird ebenfalls der Verkauf einer Gült durch Elsa Prader an St. Luzi aus dem Gut «Stuk» zu Praden am 13. Juni 1487 (Urk. Stadtarchiv Chur 30, 19). Die besondere Stellung Pradens führt ab 1594 mehrfach zu Streitigkeiten, nie aber zu einer Trennung vom Gericht Langwies. Akten und Urteile darüber sind gesammelt im Kopialbuch GA Langwies, Bücher I.
- ⁷¹ Urk. GA Langwies, Nr. 6.
- ⁷² Beleg Anm. 54. Geschworene sind erstmals am 12. März 1454 belegt (Urk. Stadtarchiv Chur, P 1,22). Hier wird das Gericht Langwies als das «innere» bezeichnet.
- ⁷³ Der Text der Bündnisurkunde ist gedr. von C. Jecklin, in JHGG 1883, S. 29 Nr. 20.
- ⁷⁴ Vgl. dazu Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 29; Gillardon, *Geschichte des Zehngerichtenbundes*, S. 27ff.
- ⁷⁵ Urk. Landschaftsarchiv Davos, Nr. 2, gedr. (Joh. Guler) *Deduktion bündnerischer Handlungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskampfes vom Jahre 1622*, hg. C. von Moor, Chur 1877, S. 91 Nr. II; Branger, *Rechtsgeschichte der freien Walser*, S. 165 Beil. IV., vgl. dazu Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 46ff. und Gillardon, *Geschichte des Zehngerichtenbundes*, S. 33.
- ⁷⁶ Beleg Anm. 80.
- ⁷⁷ Der Gerichtsstand in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen bzw. Gerichten wurde in jedem Abkommen anders festgelegt. Nur dem Oberen Bunde, der Herrschaften und Gemeinden vereinigte, konnte die Schaffung eines ständigen Forums, des Bundengerichtes, gelingen.
- ⁷⁸ Dies in Rücksicht auf die Standesverhältnisse im Gericht Davos und den gräflichen Status der Herrschaft.
- ⁷⁹ Urk. GA Alvaneu, Nr. 2, gedr. (Joh. Guler) *Deduktion*, S. 112 Nr. XIV, vgl. dazu Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 50 Nr. 2; Branger, *Rechtsgeschichte der freien Walser*, S. 133 und Hinweise der RQ Graub. II, S. 27. Das bisher angezweifelste Stück ist nach Form und Inhalt echt. Mit ihm begründeten die Leute von Inner-Belfort nach 1591 ihren Anspruch auf Trennung vom Gericht Ausser-Belfort, allerdings nicht ohne Fehlinterpretation gerade der Bestimmungen über die Zuständigkeit, vgl. Kind, *Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich*, S. 151ff., sowie Gillardon, *Geschichte des Zehngerichtenbundes*, S. 89.
- ⁸⁰ Urk. GA Langwies, Nr. 11. – Abschriften STAGR B 707/3,9 Nr. 13 sowie DSM 15. Jh. (A B IV 6/9), Nr. 558. Als erster eigener Freiheitsbrief ist sein Text den späteren Satzungen vorangestellt worden, vgl. RQ Graub. II, S. 280, gedr. ausserdem (Joh. Guler) *Deduktion*, S. 133 Nr. XV.
- ⁸¹ Zu dieser Sammlung vgl. R. Jenny, *Handschriften aus Privatbesitz im STAGR*, Chur 1974, S. 491.
- ⁸² Die Quellen für die Verwaltung nichtwalserischer Gerichte gehen selten hinter die Zeit der Montforter zurück. Unter den Toggenburgern fällt die herrschaftliche Rechtswahrung ins Gewicht, amtierende Ammänner und deren richterliche Funktionen sind be-

kannt, nicht aber die Art ihrer Besetzung. Vermutlich sind es rein herrschaftliche, allerdings einheimische Amtsmänner. Der Herrschaftswechsel hat indes auch diesen Gerichten zur Festlegung ihrer Rechte und Freiheiten verholfen. Als Beispiel seien die Gerichte Churwalden und St. Peter herangezogen. Für Churwalden bestimmt am 2. April 1441 Heinrich von Montfort über den Status von Herrschaft und Gericht (Urk. Kreisarchiv Churwalden, Nr. 1, gedr. RQ Graub. II, S. 111 Nr. 1), der für die *frygen, Walliser, aigen, hindersässen oder gotzhuslüten* verpflichtend ist. Die Gerichtsbesetzung geschieht durch die Herrschaft, bzw. deren Vogt allein, ihr fallen auch alle Frevelbussen zu und die Gesetzgebung ist ebenfalls nur Sache des Herrn. Durch Gaudenz von Matsch werden am 17. Okt. 1471 die Rechte des Landes erweitert (Urk. Kreisarchiv Churwalden, Nr. 5, gedr. RQ Graub. II, S. 113 Nr. II). Die Gemeinde erhält ein Vorschlagsrecht für die Ammannwahl, die Möglichkeit eines Dreivorschlags; die Rechtsprechung erfolgt namens der Herrschaft, doch wird der Gemeinde ein Bussenanteil und Mitbestimmung an den Satzungen zugestanden. Beispiele dafür sind diejenigen von 15. Feb. 1477 und 25. April 1490 (Urkk. Kreisarchiv Churwalden, Nr. 6 und 13, gedr. RQ Graub. II, S. 116 Nr. III und S. 120 Nr. IV). Für St. Peter sind es die Verwaltungsakten, die einen ähnlichen Stand voraussetzen, z. B. Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 3. Seine Freiheitsbriefe sind nur abschriftlich überliefert. Derjenige vom 5. Feb. 1441 ist erwähnt im Landesregierungsarchiv Innsbruck, Repert. Schatzarchiv VI, 236, eine Abschrift im STAGR, Planta-Archiv Z V Bi 18 (17. Jh.). Der zweite vom 5. Feb. 1471 findet sich im STAGR AB IV b/13, S. 8 kopiert. Eine Untersuchung von Überlieferungen und Inhalt steht noch aus.

- ⁸³ Urk. GA Langwies, Nr. 18 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 51).
- ⁸⁴ Urk. GA Langwies, Nr. 13 (Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 43, vgl. dazu Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 37 Nr. 4d, S. 2). Am 6. Dez. 1441 kaufen auch die Leute von Tschierschen und Malix die landesherrliche Steuer aus (Urk. Kreisarchiv Churwalden, Nr. 2), diejenigen des Gerichtes Alvaneu am 22. April 1448 (Urk. GA Alvaneu, Nr. 4, vgl. dazu Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 60).
- ⁸⁵ Vgl. Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 19, 23.
- ⁸⁶ Vgl. Muoth/Jecklin, in JHGG 1905, S. 4, eine zusammenfassende Schilderung ebd. S. 74.
- ⁸⁷ Vgl. Urkk. GA Langwies, Nr. 6 (27. Nov. 1391); Nr. 10 (20. Dez. 1440); Nr. 15a (27. Nov. 1452); Nr. 34 (17. Okt. 1481); Nr. 36 (16. Juni 1490); GA Tschierschen, Nr. 12 (16. Mai 1487) und STAG A I/3b, Nr. 33 (16. März 1469), dazu Urk. Slg STAGR I, Nr. 162. Weitere Belege dieser Zeit im Stadtarchiv Chur, erw. auf Grund des Zinsbuches des Prediger-Klosters St. Nicolai, in JHGG 1911, das auch die Zinspflichtigen von Langwies und Praden aufführt.
- ⁸⁸ Urk. GA Langwies, Nr. 25.
- ⁸⁹ GA Langwies, Bücher II.